Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Mehrfamilienhäuser am "Panoramaweg, 2. Änderung" der Gemeinde Aitrang

Abbildung 1:
Lageplan des Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen BBP Mehrfamilienhäuser am "Panoramaweg, 2. Änderung", unmaßstäblich

Die Gemeinde Aitrang hat mit Beschluss vom 21.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet am nordöstlichen Ortsrand von Aitrang mit den Grundstücken bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 243/49, 252/5 und 252/3 (TF, Panoramaweg), Gemarkung Aitrang (siehe auch obenstehenden Lageplan), als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Mehrfamilienhäuser am "Panoramaweg, 2. Änderung" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 21.09.2020, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung bei der Gemeinde Aitrang, (Lindenstraße 30, 87648 Aitrang) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Aitrang, den .... (Siegel)

_____
Hailand, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am: abgenommen am: